

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Jahrgang 14

Fontanestadt Neuruppin, den 28. April 2004

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Beschluss der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. März 2004**
 - Öffentlicher Beschluss**
 - 1.1 Finanzierung eines 80%-igen Kreditanteils von 17,2 Mio. EUR für das Investitionsvorhaben „Seetorviertel/ Wellnessbad /Geothermie“
hier: Neufassung der Bürgerschaftserklärung S. 3
2. **Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 05. April 2004**
 - Öffentlicher Beschluss**
 - 2.1 Soziale und kulturelle Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2004
hier: Prioritätenliste S. 3
 - 2.2 Schulkostenbeitrag für die Nutzung von Schulen der Fontanestadt Neuruppin durch Schüler, die nicht im Stadtgebiet wohnen
hier: Klage der Stadt gegen den Widerspruchsbescheid des Landrates des Landkreises OPR zum Schulkostenbeitrag 2003 S. 4
 - Nichtöffentlicher Beschluss**
 - 2.3 Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB
hier: Kernstadt S. 4
3. **Beschluss der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05. April 2004**
 - Öffentlicher Beschluss**
 - 3.1 Bebauungspläne
 - 3.1.1 Bebauungsplan Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“
hier: Genehmigung zum Abbruch der Direktorenvilla, Brückenneubau S. 4
4. **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. April 2004**
 - Öffentliche Beschlüsse**
 - 4.1 Dienstreise des Bürgermeisters in die Türkei (Bursa) S. 5
 - 4.2 Satzungen
 - 4.2.1 Satzung über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Bereich westlicher Stadtrand: Ecke Certaldo Ring / Straße Zur Mesche
hier: Satzungsbeschluss S. 5
 - 4.3 Bebauungspläne
 - 4.3.1 Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbe - und Industriegebiet Alt Ruppin“
hier: Beitrittsbeschluss S. 5
 - 4.3.2 Bebauungsplan Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“
hier: Beitrittsbeschluss S. 5
 - 4.3.2.1 Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17.4. „Seetorviertel Strandgarten“ S. 6
 - 4.4 Besetzung des Sanierungsbeirates
hier: Berufung weiterer Personen S. 7
 - 4.5 Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin in der Arbeitsgemeinschaft Wassertourismusinitiative Nordbrandenburg - WIN AG
hier: Beitritt S. 7
 - 4.6 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe
 - 4.6.1 Wirtschaftsplan 2002
hier: Jahresabschluss und Entlastung der Werkleitung des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes für das Jahr 2002 S. 7
 - 4.6.2 Wirtschaftsplan 2004 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes S. 7

Fortsetzung auf Seite 2

INHALTSVERZEICHNIS

Fortsetzung von Seite 1

4.6.2.1	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2004 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes Erfolgsplan 2004 Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004	S. 7
4.6.3	Wirtschaftsplan 2004 des Stadtbauhofes Neuruppin	S. 7
4.6.3.1	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2004 des Stadtbauhofes Neuruppin Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin für das Wirtschaftsjahr 2004 Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004	S. 7
4.7	Fontane-Preise	
4.7.1	Verleihung „Fontane-Preise“ hier: Benennung der Jury für die Förderpreise für Kunst und Kultur	S. 8
4.7.2	Verleihung „Fontane-Preise“ hier: Benennung der Jury für den Fontane-Preis für Literatur (Bezugnahme auf: Dr. - Nr.: 99/79)	S. 8
4.8	Wahl der Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit hier: Beschluss über die Vorschlagsliste	S. 8
4.9	Hauptsatzung hier: Bildung einer Arbeitsgruppe Hauptsatzung	S. 8
4.10	Anträge der Fraktionen	
4.10.1	Antrag der Fraktion CDU/FDP Öffentliche Sicherheit und Ordnung hier: Sicherheitspartnerschaften nach dem „Brandenburger Modell“	S. 8
4.10.2	AMI-Beirat hier: Gründung einer Arbeitsgruppe (Bezugnahme auf: Dr. - Nr.: 97/103/1)	S. 8
Nichtöffentliche Beschlüsse		
4.11	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	
4.11.1	Vergabe eines Erbbaurechtes gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Ortsteil Molchow	S. 9
4.12	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
4.12.1	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	S. 9
4.12.2	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB	S. 9
5. Öffentliche Bekanntmachungen		
5.1	Öffentliche Bekanntmachung Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin	S. 9
5.2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin	S. 9
5.3	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung des Umlegungsplans gem. § 69 BauGB Umlegungsverfahren Neuruppin „Eichendorffsiedlung“	S. 10
5.4	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch Baulandumlegung Neuruppin „Zur Keglitze Teil 1 und Grüner Weg - Nord“	S. 10
5.5	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“	S. 11
5.6	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Abs. 1 AEG zum Plan der DB Netz AG, Niederlassung Ost Prignitz Express 2. Bauabschnitt Neuruppin (a) - Wittstock (Dosse) (e) Teilabschnitt Neuruppin (a) - Fretzdorf (e) Strecke 6504 Kremmen - Wittstock (Dosse) km 29,609 - km 54,336	S. 11
5.7	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Leiterin/ des Leiters der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 12
5.8	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Öffentliche Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin	S. 12

(Ende des amtlichen Teils)

1. Beschluss der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. März 2004

Öffentlicher Beschluss

1.1 Finanzierung eines 80%-igen Kreditanteils von 17,2 Mio. Euro für das Investitionsvorhaben „Seetorviertel/Wellnessbad/Geothermie“ hier: Neufassung der Bürgschaftserklärung Drucksache-Nr.: 2002/84
4. Ergänzung

1. Der Beschluss mit der Drucksachen-Nr.: 2002/84 3.Ergänzung aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.07.2003 wird aufgehoben.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die in der Anlage genannte Bürgschaftserklärung zugunsten der Landesbank Baden Württemberg (LBBW).

Modifizierte Ausfallbürgschaft

Die Landesbank Baden-Württemberg, Augustaanlage 33, 68165 Mannheim - im folgenden **LB BW** schließt mit der **Seetorinvest Neuruppin GmbH**, Puschkinstraße 3, 16816 Neuruppin - im folgenden **SIN** - einen Kredit-/Darlehensvertrag über

17.200.000,00 EUR

(in Worten- siebzehnmillionenzweihunderttausend Euro) ab.

Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der LB BW aus diesem Kredit-/Darlehensvertrag gemäß den Konditionen des Entwurfes des Kredit-/Darlehensvertrags vom 18.03.2004 übernimmt die **Fontanestadt Neuruppin**,

Karl - Liebknecht Str. 33/34 in 16816 Neuruppin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Otto Theel - im folgenden **Stadt** -

eine Bürgschaft in Höhe von 80 % von dem o.g. Kredit-/Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen, max. jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 13,7 Mio. EUR.

Diese Bürgschaft hat den Charakter einer modifizierten Ausfallbürgschaft.

Die LB BW kann die Fontanestadt Neuruppin daher nur in Anspruch nehmen,

1. wenn über das Vermögen der SIN das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
2. wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels einer die Durchführung des Verfahrens deckenden Masse abgewiesen wird oder
3. soweit die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen der SIN fruchtlos verlaufen ist.

Diese Bürgschaft wird erst wirksam, wenn

1. der Kredit-/Darlehensvertrag entsprechend dem zu dieser Bürgschaftsurkunde genommenen Entwurf textgleich abgeschlossen worden ist,
2. die grundbuchrechtliche Sicherung einer erstrangigen Grundschuld zugunsten der Bürgin in Höhe von insgesamt 13,7 Mio. EUR auf den zu bebauenden Grundstücken in der Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstücke 48 und 49; Flur 20, Flurstücke 615 und 616; Flur 19, Flurstück 17 erfolgt ist, wobei die Erstrangigkeit der Eintragung ausschließlich der Bürgin zusteht,
3. die LB BW den sich aus dem Kredit-/Darlehensvertrag ergebenden Betrag erst dann an die SIN auszahlt, wenn die Sicherung der Stadt nach Nr. 2 erfolgt ist.

Die zwischen den o.g. Parteien geschlossene dreiseitige Bürgschaftsvereinbarung wird Bestandteil dieser modifizierten Ausfallbürgschaft, soweit das Verhältnis zwischen der Stadt und der LB BW berührt ist.

Ansprüche aus dieser Bürgschaft erlöschen, sobald die Forderungen der LB BW gegenüber der SIN aus dem vorbezeichneten Kredit-/Darlehensvertrag (Tilgung des Darlehensbetrags und der Zinsen) vollständig erfüllt sind. Eine ordentliche Kündigung der Bürgschaft ist daher ausgeschlossen.

Neuruppin, den

Bürgermeister

Vorsitzender der

Stadtverordnetenversammlung

Siegel

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 05. April 2004

Öffentlicher Beschluss

2.1 Soziale und kulturelle Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2004 hier: Prioritätenliste Drucksache-Nr.: 2004/29

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Prioritätenliste für soziale und kulturelle Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI).

Tabelle Projektanträge siehe unten

Projektaufstellung

1. Projektbezeichnung: **Berufsvorbereitende Arbeiten für Jugendliche**
Träger: EAN mbH
Anzahl der Arbeitskräfte: 10

Fortsetzung auf Seite 4

Projektanträge 2004 bis 23.03.2004

Teil - Soziale und kulturelle Projekte

vorgesehene Priorität	Reg. Nr.	Projektbezeichnung	Träger der Maßnahme	Anz. Ak	geplante Laufzeit
1.	07/04	Berufsvorbereitende Arbeiten für Jugendliche	EAN mbH	10	01.05.04-31.10.04
2.	02/04	Werkstatt Vorbereitung 750-Jahr-Feier	EAN mbH	6	19.04.04-18.01.05
3.	03/04	Tourismusangebote 2004	EAN mbH	10	19.04.04-18.01.05
4.	01/04	Koordinatorin sozialer Aufgaben-DRK Zentrum	DRK e.V.	1	26.05.04-25.05.05
5.	05/04	Projekt Fahrradwerkstatt	JWP „Mittendrin“ e.V	1	01.05.04-30.04.05
6.	06/04	Projektleiter/in Schüler Info-Cafe	JWP „Mittendrin“ e.V.	1	01.05.04-30.04.05
Summe				29	

Fortsetzung von Seite 3

Kurzbeschreibung:

- Wohnumfeldgestaltung und Erhaltung
- Umwelterhaltende Gestaltung von Naturbadestellen
- Umwelterhaltende Maßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen insbesondere auch in den Ortsteilen von Neuruppin
- Allgemeine Aufräumungs- und Beräumungsarbeiten an, in und um gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen

Förderzeitraum: 01. Mai bis 31. Oktober 2004

Fehlbedarf AMI/Stadt 2004: 9.300 Euro

2. Projektbezeichnung:

Werkstatt 750-Jahr-Feier

Träger der Maßnahme: EAN mbH

Anzahl der Arbeitskräfte: 6

Kurzbeschreibung:

- zur Vorbereitung der 750-Jahr-Feier in Neuruppin werden für einen geplanten Festumzug Kostüme, Requisiten und Modelle historischer Bauten hergestellt

Förderzeitraum: 19. April 2004 bis 18. Januar 2005

Fehlbedarf AMI/Stadt 2004: 22.945 Euro

3. Projektbezeichnung:

Tourismusangebote 2004

Träger der Maßnahme: EAN mbH

Anzahl der Arbeitskräfte: 10

Kurzbeschreibung:

- Besucher der Stadt und der Region sollen mit möglichst vielen touristischen Angeboten zum Verweilen angeregt werden. Zur Sicherung der Betreuung der Gäste, zur kontinuierlichen Informationsübermittlung und zur Erarbeitung neuer Angebote sollen in den wichtigsten touristischen Anlaufzentren ABM Mitarbeiter eingesetzt werden.

Förderzeitraum: 19. April 2004 bis 18. Januar 2005

4. Projektbezeichnung:

Koordinator sozialer Aufgaben - DRK Zentrum

Träger der Maßnahme: DRK e. V.

Anzahl der Arbeitskräfte: 1

Kurzbeschreibung:

- Das DRK Zentrum ist ein Begegnungsort für alle Bevölkerungsgruppen von jung bis alt. Grundsätzlich werden im Zentrum Angebote in der offenen Jugendarbeit und im Bereich der Seniorenarbeit vorgehalten. Bei der Arbeit im Zentrum geht es darum, vielseitige alters- und geschlechtsspezifische und dem Interesse der gesamten Klientel entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die zu einem den Bedarf an Freizeitbeschäftigungen decken und zum anderen bildungs- und gesundheitsfördernd auf die NutzerInnen wirken. Die Arbeit untergliedert sich in den Bereich der offenen Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Angebote im DRK Zentrum. Das DRK Zentrum beteiligt sich an öffentlichen Höhepunkten der Stadt bzw. des Landkreises wie z. B. Brandenburgische Seniorenwoche.

Förderzeitraum: 26. Mai 2004 bis 25. Mai 2005

Fehlbedarf AMI/Stadt 2004: 4.900 Euro

5. Projektbeschreibung:

Fahrradwerkstatt

Träger der Maßnahme: Jugendwohnprojekt MittenDrin e. V.

Anzahl der Arbeitskräfte: 1

Kurzbeschreibung:

- Instandsetzung und Reparatur von Fahrrädern mit Hilfe von Jugendlichen unter fachlicher Anleitung
- Hier können junge Menschen lernen, ihre eigenen Fahrräder zu warten, zu pflegen und im Schadensfall selbst zu reparieren sowie für andere. Dadurch werden handwerkliche Fähigkeiten im Hinblick auf eine spätere Berufswahl vermittelt.

Förderzeitraum: 01. Mai 2004 bis 30. April 2005

Fehlbedarf AMI/Stadt 2004: 2.400 Euro

6. Projektbeschreibung:

Projektleiter/in Schüler-Info-Café

Träger der Maßnahme: Jugendwohnprojekt MittenDrin e. V.

Anzahl der Arbeitskräfte: 1

Kurzbeschreibung:

- Koordination und Organisation des Info-Cafés und Angeboten zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Hausaufgabenhilfe für Kinder und Jugendliche im Alter von ca. 12 - 27 Jahren.

Förderzeitraum: 01. Mai 2004 bis 30. April 2005

Fehlbedarf AMI/Stadt 2004: 2.400 Euro

2.2

**Schulkostenbeitrag
für die Nutzung von Schulen
der Fontanestadt Neuruppin durch Schüler,
die nicht im Stadtgebiet wohnen
hier: Klage der Stadt gegen den Widerspruchs-
bescheid des Landrates des Landkreises OPR
zum Schulkostenbeitrag 2003
Drucksache-Nr.: 2004/28**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, gegen den zurückweisenden Widerspruchsbescheid des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schulkostenbeitrag 2003 vom 20.02.2004 Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben.

Nichtöffentlicher Beschluss**2.3**

**Verkauf von gemeindeeigenen
Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19
Gemeindeordnung BB
hier: Kernstadt
Drucksache-Nr.: 2004/18**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden Grundstückes in Neuruppin mindestens zum Verkehrswert wie folgt:
6 noch zu vermessende Teilflächen mit einer Größe von circa jeweils bis zu 100 m² aus dem Grundstück in Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1434.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilflächen gleichmäßig an die jeweiligen Eigentümer der anliegenden Grundstücke Präsidentenstr. 14 bis 19, Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstücke 1056, 463, 462, 1057, 1058, 1059 zu veräußern.

**3. Beschluss der Sondersitzung
der Stadtverordnetenversammlung
vom 05. April 2004**

Öffentlicher Beschluss**3.1****3.1.1**

**Bebauungspläne
Bebauungsplan Nr. 17.4
„Seetorviertel Strandgarten“
hier: Genehmigung zum Abbruch
der Direktorenvilla, Brückenneubau
Drucksache-Nr.: 2003/56**

4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet das Neubaukonzept Hotelbad „Gesundbrunnen“ im Seetorviertel einschließlich des Abbruchs der Direktorenvilla.
 2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt den Abbruch der Direktorenvilla und beauftragt die Verwaltung, die Umsetzung und das Genehmigungsverfahren positiv zu begleiten.
 3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, Regelungen zu treffen, die den Abbruch der Direktorenvilla nur in Verbindung mit der sich anschließenden Neubaumaßnahme zulassen.
 4. Das Brückenbauwerk, das einen Übergang vom Hotel zum Hotelbad schaffen soll, ist stadtgestalterisch und mit Rücksicht auf die Sichtbeziehung von der Seestraße aus anzupassen. Dabei evtl. entstehende Abweichungen zu den Festsetzungen des B-Planes sollen ebenfalls im Wege einer Befreiung von dessen Festsetzungen genehmigt werden.
- 5a) Der Einbau der Terrakottatürefassung in den Neubau wird sichergestellt.
- b) Unter Berücksichtigung der Sichtachse zum See erfolgt eine behutsame Einfügung des geplanten Brückenbauwerkes in den Hotelkomplex.

**4. Beschlüsse
der Stadtverordnetenversammlung
vom 19. April 2004**

Öffentliche Beschlüsse

**4.1 Dienstreise des Bürgermeisters
in die Türkei (Bursa)
Drucksache-Nr.: 2004/38**

1. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Investitionsverhandlungen des Bürgermeisters mit der Firma Sütas A.S. in der türkischen Stadt Bursa.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem vom Investor finanzierten Transport innerhalb der Türkei und der dortigen Unterbringung zu.

**4.2 Satzungen
4.2.1 Satzung über das besondere
Vorkaufsrecht an Grundstücken
im Bereich westlicher Stadtrand:
Ecke Certaldo Ring / Straße zur Mesche
hier: Satzungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2002/120**

5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde an Grundstücken im Bereich westlicher Stadtrand: Ecke Certaldo Ring / Straße Zur Mesche.

**Satzung der Fontanestadt Neuruppin
über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde
an Grundstücken im Bereich westlicher Stadtrand:
Ecke Certaldo Ring / Straße Zur Mesche**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat auf Grund von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 303), und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), in ihrer Sitzung am **19. April 2004** die Satzung der Fontanestadt Neuruppin über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde an Grundstücken im Bereich westlicher Stadtrand: Ecke Certaldo Ring / Straße Zur Mesche beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Fontanestadt Neuruppin bezeichnet mit dieser Satzung Flächen, an denen ihr ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht. Diese Festlegung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, damit die für die öffentliche Erschließung (Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes Kreuzung Certaldo Ring / Straße Zur Mesche) notwendigen Grundstücke im erforderlichen Umfang erworben werden können.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung erstreckt sich auf das im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet im Bereich der Gemarkung Neuruppin, Flur 22 und 23. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke:
 - Flur 22 Flurstücke: 240, 241, 226 tlw., 264 tlw., 265 tlw.
 - Flur 23 Flurstücke: 433 tlw., 599/1, 599/3.

§ 3 Vorkaufsrecht

- (1) Der Fontanestadt Neuruppin steht im Geltungsbereich dieser Satzung das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Das Vorkaufsrecht wird nur ausgeübt, wenn es das Wohl der

Allgemeinheit rechtfertigt (§§ 25 Abs. 2 Satz 1, 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

§ 4 Mitteilungsfrist des Verkäufers

Die Verkäufer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Fontanestadt Neuruppin den Inhalt des Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Fontanestadt Neuruppin, den 19. April 2004

Theel
Bürgermeister

Karte siehe Seite 6

**4.3 Bebauungspläne
4.3.1 Bebauungsplan Nr. 31
„Gewerbe- und Industriegebiet Alt Ruppin“
hier: Beitrittsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2002/164
3. Ergänzung**

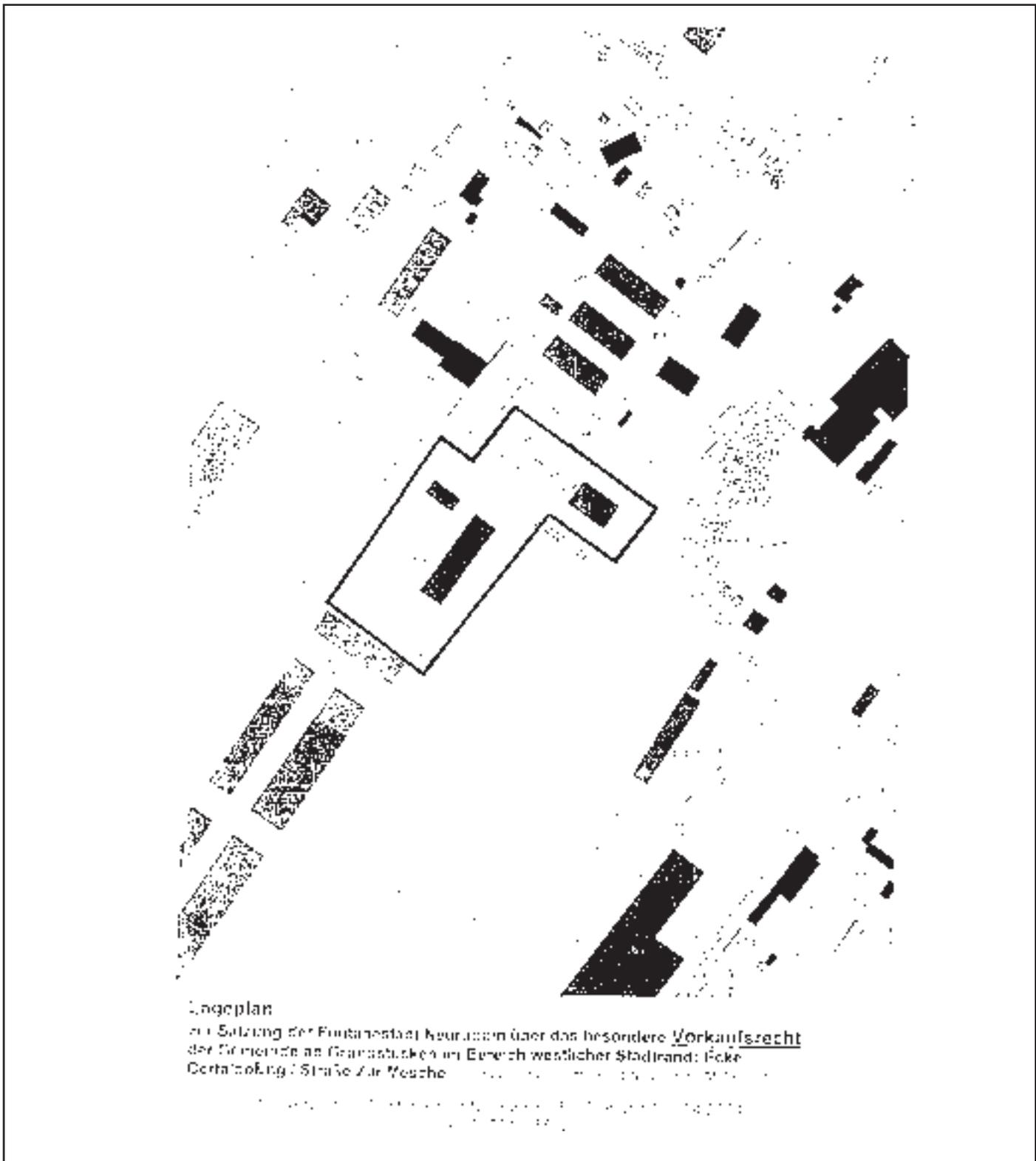
1. Die Stadtverordnetenversammlung tritt den im Genehmigungsschreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 26. Februar 2004 zum Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbe- und Industriegebiet Alt Ruppin“ formulierten Maßgaben bei:

1. Maßgabe:
Die textliche Festsetzung 3.1 soll folgende Fassung erhalten: „Für die mit a gekennzeichneten Gebiete wird als Bauweise festgesetzt: es sind Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig, die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.“
 2. Maßgabe:
In den textlichen Festsetzungen 5.7 und 5.9 bis 5.15 sowie 6.2 sind die festgesetzten Pflanzqualitäten zu streichen (z. B. 2 x verpf., Ballenware).
 3. Maßgabe:
Die sonstige Festsetzung Nr. 6.1 ist zu streichen.
 4. Maßgabe:
Die Planstraßen sind mit den in der Begründung gewählten Bezeichnungen - A, B, C - zu bezeichnen.
 5. Maßgabe:
Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind in der Planzeichnung mit dem entsprechenden Zweck (Rad- und Fußgängerbereich / Landwirtschaftlicher Verkehr) zu versehen und in der Legende entsprechend zu kennzeichnen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, der Genehmigungsbehörde diesen Beschluss nachzuweisen.

**4.3.2 Bebauungsplan Nr. 17.4
„Seetorviertel Strandgarten“
hier: Beitrittsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2002/151
5. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Maßgaben aus dem Genehmigungsschreiben des Landkreises OPR vom 14.04.2004 zum Bebauungsplan Nr. 17.4. „Seetorviertel Strandgarten“ wie folgt beizutreten:

1. Maßgabe:
Die Geltungsbereichsgrenze des B-Planes im östlichen Bereich ist an der Grenze des LSG Ruppiner Wald- und Seengebiet (vorhandene Uferlinie) festzusetzen. Die damit verbundenen textlichen Festsetzungen Nr. 6.2. bis einschließlich 6.5. und das Planzeichen Fläche für Steganlagen sind zu streichen.
 2. Maßgabe:
Die textliche Festsetzung Nr. 2.3 ist um die Wörter „Oberkante Dach als Höchstmaß-“ jeweils bei den beiden Ausnahmen nach den Meterangaben zu ergänzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Änderungen im Bebauungsplan vorzunehmen und die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen unverzüglich der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.



4.3.2.1

**Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17.4.
„Seetorviertel Strandgarten“**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 09.02.2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 17.4. „Seetorviertel Strandgarten“, für das Gebiet zwischen der Fischbänkenstraße, der Stadtmauer, der verlängerten Leineweberstraße und der Uferkante, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Ostprignitz - Ruppin vom 14.04.2004 (Az 009/04) mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Die Maßgaben und Auflagen wurden erfüllt und mit Beitrittsbeschluss vom 19.04.2004 in die Satzung aufgenommen. Mit Schreiben des Landrates des Landkreises Ostprignitz - Ruppin vom 20.04.2004 wurde die Erfüllung der Maßga-

ben von der Genehmigungsbehörde bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 408 während der Sprechzeiten: Dienstag von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39- 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 20.04.2004

Theel
Bürgermeister

**4.4 Besetzung des Sanierungsbeirates
hier: Berufung weiterer Personen
Drucksache-Nr.: 2002/151**

5. Ergänzung

Die Zusammensetzung des Sanierungsbeirates wird um folgende Personen erweitert:

- **Mitglieder gem. § 3 Abs. 3 der Satzung des Sanierungsbeirates**
ehrenamtliche Behindertenbeauftragte
der Fontanestadt Neuruppin Frau Brigitte Heinrich
Vertreter des Jugendbeirates
der Fontanestadt Neuruppin Herr Normen Kruschat
- **Mitglieder gem. § 3 Abs. 4 der Satzung des Sanierungsbeirates**
Frau Bärbel Engel

**4.5 Mitgliedschaft
der Fontanestadt Neuruppin in der Arbeitsgemeinschaft Wassertourismusinitiative Nordbrandenburg WIN AG
hier: Beitritt
Drucksache-Nr.: 2004/9**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Wassertourismusinitiative Nordbrandenburg-WIN AG.

**4.6 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe
4.6.1 Wirtschaftsplan 2002
hier: Jahresabschluss und Entlastung der Werkleitung des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes für das Jahr 2002
Drucksache-Nr.: 2002/93**

1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Feststellung des von dem Wirtschaftsprüfer Jörg Wisbert geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes.
2. Der Jahresabschluss des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes wird mit einem Jahresfehlbetrag von Euro 10.983,74 festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Werkleitung wird die Entlastung erteilt.

**4.6.2 Wirtschaftsplan 2004 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes
Drucksache-Nr.: 2004/27**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“ mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2004.

**4.6.2.1 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2004 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes
Erfolgsplan 2004
Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004**

Aufgrund des § 7 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom **19. April 2004** den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt.

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	2.071.800
die Aufwendungen	2.071.800
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	675.000
die Ausgaben	675.000
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0
2.2 der Gesamtbetrag der V-Ermächtigungen	0
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	0
2.4 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	0

Neuruppin, den 19. April 2004

Theel
Bürgermeister

Hinweis: Der Wirtschaftsplan 2004 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes ist mit seinen Bestandteilen im Städtischen „Kultur & Sport“ Betrieb, Am Alten Gymnasium, in 16816 Neuruppin während der Dienstzeiten einzusehen.

**4.6.3 Wirtschaftsplan 2004 des Stadtbauhofes Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2004/30**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbauhof Neuruppin“ mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2004.

**4.6.3.1 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2004 des Stadtbauhofes Neuruppin
Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin für das Wirtschaftsjahr 2004
Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung vom **19. April 2004** den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 beschlossen.

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.416.600,00
die Aufwendungen	1.412.300,00
der Jahresgewinn	4.300,00
der Jahresverlust	—
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	115.000,00
die Ausgaben	115.000,00
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0,00
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00

2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00
2.4	Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	0,00

Neuruppin, den 19. April 2004

Theel
Bürgermeister

Hinweis: Der Wirtschaftsplan 2004 des Stadtbauhofes Neuruppin kann mit seinen Bestandteilen im Stadtbauhof, Gentzstraße 23 in 16816 Neuruppin während der Dienstzeiten eingesehen werden.

4.7 Fontane-Preise

4.7.1 Verleihung „Fontane-Preise“ hier: Benennung der Jury für die Förderpreise für Kunst und Kultur Drucksache-Nr.: 2002/182

2. Ergänzung

In Realisierung der Beschlussvorlage 94/60/1 bestätigt die Stadtverordnetenversammlung die folgende unabhängige Fachleute-Jury für die Verleihung der Fontane-Förderpreise für Kunst und Kultur 2004:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Frau Christiane Müller | - Leiterin der Stadtbibliothek |
| 2. Herr Marc Rath | - Ruppiner Anzeiger,
Leiter der Lokalredaktion |
| 3. Herr Peter Brüssow | - Musikschule des LK OPR /
Direktor |
| 4. Frau Monika Meichsner | - Leiterin
der Jugendkunstschule |
| 5. Herr Jörg Stahl | - Leiter Kulturhaus Stadtgarten |

4.7.2 Verleihung „Fontane-Preise“ hier: Benennung der Jury für den Fontane-Preis für Literatur (Bezugnahme auf: Dr. - Nr.: 99/79) Drucksache-Nr.: 2002/182

3. Ergänzung

In Realisierung der Beschlussvorlage 94/60/1 bestätigt die Stadtverordnetenversammlung die folgende unabhängige Fachleute-Jury für die Verleihung des Fontane-Preises für Literatur 2004:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Herr Prof. Dr. Hubertus Fischer | - Vors. der
Theodor-Fontane-
Gesellschaft e. V. |
| 2. Herr Prof. Dr. Roland Berbig | - Privatdozent
an der Humboldt-
Universität Berlin |
| 3. Herr Horst Erdmann | - Studienrat, „Historischer
Verein der Grafschaft
Ruppin“ e. V. |
| 4. Frau Dr. Hanna Delf von Wolzogen | - Leiterin Theodor-
Fontane-Archiv Potsdam |
| 5. Herr Prof. Dr. Helmuth Nürnberger | - Vorstandsmitglied
Theodor-Fontane-
Gesellschaft e. V. |

4.8 Wahl der Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit hier: Beschluss über die Vorschlagsliste Drucksache-Nr.: 2004/11

1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2005 bis 2008 am Landgericht Neuruppin und Amtsgericht Neuruppin zu.

4.9 Hauptsatzung hier: Bildung einer Arbeitsgruppe Hauptsatzung Drucksache-Nr.: 2003/4 8. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe Hauptsatzung. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, Änderungen der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vorzubereiten und zu beraten.
- Die Arbeitsgruppe Hauptsatzung besteht aus folgenden Vertretern:

Herr Dr. Klaus-Eberhard Lütticke	(CDU/FDP-Fraktion)
Frau Kerstin Kroll	(PDS-Fraktion)
Herr Leopold Esselbach	(SPD-Fraktion)
Herr Jens-Peter Golde	(PRO-Ruppin)
Herr Kay Noeske-Heisinger	(Bündnis 90/ Die Grünen)
Herr Sven Deter	(Bürgerbündnis/ KBV)
Herr Karl-Heinz Möckel	Ortsbürgermeister
Herr Götz Windeck	Ortsbürgermeister
- Die Arbeitsgruppe soll einen Vorschlag zur Änderung der bestehenden Hauptsatzung erarbeiten, der spätestens in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Juni 2004 zur Abstimmung gebracht werden soll.

4.10 Anträge der Fraktionen

4.10.1 Antrag der Fraktionen CDU/FDP Öffentliche Sicherheit und Ordnung hier: Sicherheitspartnerschaften nach dem „Brandenburger Modell“ Drucksache-Nr.: 2004/15

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgendes beschlossen:

- Die Fontanestadt Neuruppin bekennt sich zu Sicherheitspartnerschaften nach dem „Brandenburger Modell“.
- Sie wird solche Sicherheitspartnerschaften für das Stadtgebiet zu gründen helfen, sie fördern und unterstützen.
- Die Stadtverwaltung wird damit beauftragt, im Zusammenwirken mit der Polizei den Wunsch nach entsprechenden Sicherheitspartnerschaften zu verwirklichen.

4.10.2 AMI-Beirat hier: Gründung einer Arbeitsgruppe (Bezugnahme auf: Dr. - Nr.: 97/103/1) Drucksache-Nr.: 2004/26

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gründung einer Arbeitsgruppe „AMI - Beirat“, die damit beauftragt wird, eine fachliche Vorbereitung zur Erstellung von Prioritätenlisten für die Vergabe der Mittel der Haushaltsstellen für den kulturell-sozialen und wirtschaftsnahen Bereich der Arbeitsmarktiniziative entsprechend der vorliegenden Richtlinien sicherzustellen.
- Entsprechend der Erfahrungen der letzten Wahlperiode schlagen wir eine analoge Besetzung vor:

4 Abgeordnete nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, ein/e Vertreter/in der Ortsbeiräte, je ein/e Vertreter/in des Jugend-, Frauen- und Seniorenbeirats und
2 Vertreter/innen der Verwaltung.

Nichtöffentliche Beschlüsse

**4.11 Grundstücksangelegenheiten
Ortsteile**

**4.11.1 Vergabe
eines Erbbaurechtes
gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19
Gemeindeordnung BB
hier:
Ortsteil Molchow
Drucksache-Nr.: 2004/21**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, an folgendem Grundstück ein Erbbaurecht nach § 2 Erholungsnutzungsrechtsgesetz (ErholNutzG) zu vergeben:
Gemarkung Molchow, Flur 4, Flurstück 23/1 mit einer Größe von 945 m².
2. Der Erbbauzins wird auf 4 % des ermittelten Bodenwertes festgelegt.

**4.12 Grundstücksangelegenheiten
Kernstadt**

**4.12.1 Verkauf
von gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19
Gemeindeordnung BB
Drucksache-Nr.: 2004/16**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgendes Grundstück nach §§ 61 ff. des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) zum hälftigen Bodenwert zu veräußern:
Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 116/1 mit einer Größe von 575 m².

**4.12.2 Verkauf
von gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19
Gemeindeordnung BB
Drucksache-Nr.: 2004/24**

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, folgende gemeindeeigene Grundstücke mindestens zum Verkehrswert zu veräußern:
Teilfläche in Größe von circa 21.000 m² aus den Grundstücken in Neuruppin, Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstücke 599/11, 600, 601.

**5. Öffentliche
Bekanntmachungen**

**5.1 Öffentliche Bekanntmachung
Speicherung personenbezogener Daten
der Wahlvorstände zur Wahl
des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow
der Fontanestadt Neuruppin**

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass diese wahlberechtigten Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o.g. Daten zu widersprechen.

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

**5.2 Öffentliche Bekanntmachung
der Stadtwahlleiterin
der Fontanestadt Neuruppin
über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
zur Wahl des Ortsbeirates
im Ortsteil Buskow
der Fontanestadt Neuruppin
am 13. Juni 2004**

1. Das Wählerverzeichnis des Ortsteiles Buskow der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom **17. Mai 2004 bis 21. Mai 2004** im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, **Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin** während der allgemeinen Öffnungszeiten **Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr** **Mittwoch und Freitag 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr** zu jedermanns Einsicht aus. Wählen kann nur, wer in dieses Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **29. Mai 2004**, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **16. Mai 2004** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **29. Mai 2004** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahlberechtigte Bewohner des Ortsteiles Buskow können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk bzw. durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **11. Juni 2004, 18.00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder mündlich, jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt. 6 b können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich:
- einen Stimmzettel
 - einen Wahlumschlag
 - einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Stadtwahlleiterin und
 - ein Merkblatt.

Im Zeitraum **vom 24. Mai 2004 bis 11. Juni 2004** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag eingehen und enthält:

- den Wahlschein
- den Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

5.3 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung des Umlegungsplans gem. § 69 BauGB Umlegungsverfahren Neuruppin „Eichendorffsiedlung“

In der Baulandumlegung Neuruppin „Eichendorffsiedlung“ hat der Umlegungsausschuss den Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans (Änderung der Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 73 BauGB „Villa am Kreisel“) gefasst.

Der Umlegungsplan kann im Rathaus der Stadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Den Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugestellt. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Dr. Drees Siegel
Geschäftsführer

5.4 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch Baulandumlegung Neuruppin „Zur Keglitz Teil 1 und Grüner Weg - Nord“

In der Baulandumlegung Neuruppin „Zur Keglitz Teil 1 und Grüner Weg - Nord“ wird gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 14.05.2002 bzw. vom 11.12.2003 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

O. Nr.	Alter Bestand Gemarkung : Neuruppin Flur : 26 Flurstück(e) :	Neuer Bestand Gemarkung: Neuruppin Flur : 26 Flurstück(e):
74	kein Landeinwurf	826
1001.001	558	825, 832
1013	38/1	852
1035	693, 694	830,831
1054	38/6, 39/6	849
1056	38/5	828
1058	552, 553, 554, 556	850, 851, 853
1059	622	868
1059.001	621	867
1070	39/9	829
1073	37/6	846
1074.001	37/3	944
1074.002	37/1, 38/3	943
1075	39/8	keine Landzuteilung
1076	37/5	945,946
1103	555, 559	865
1113	159	866

in einem räumlichen und sachlichen Teil (siehe Anlage zur Bekanntmachung) am 15.03.2004 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Geldleistungen gem. § 64 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

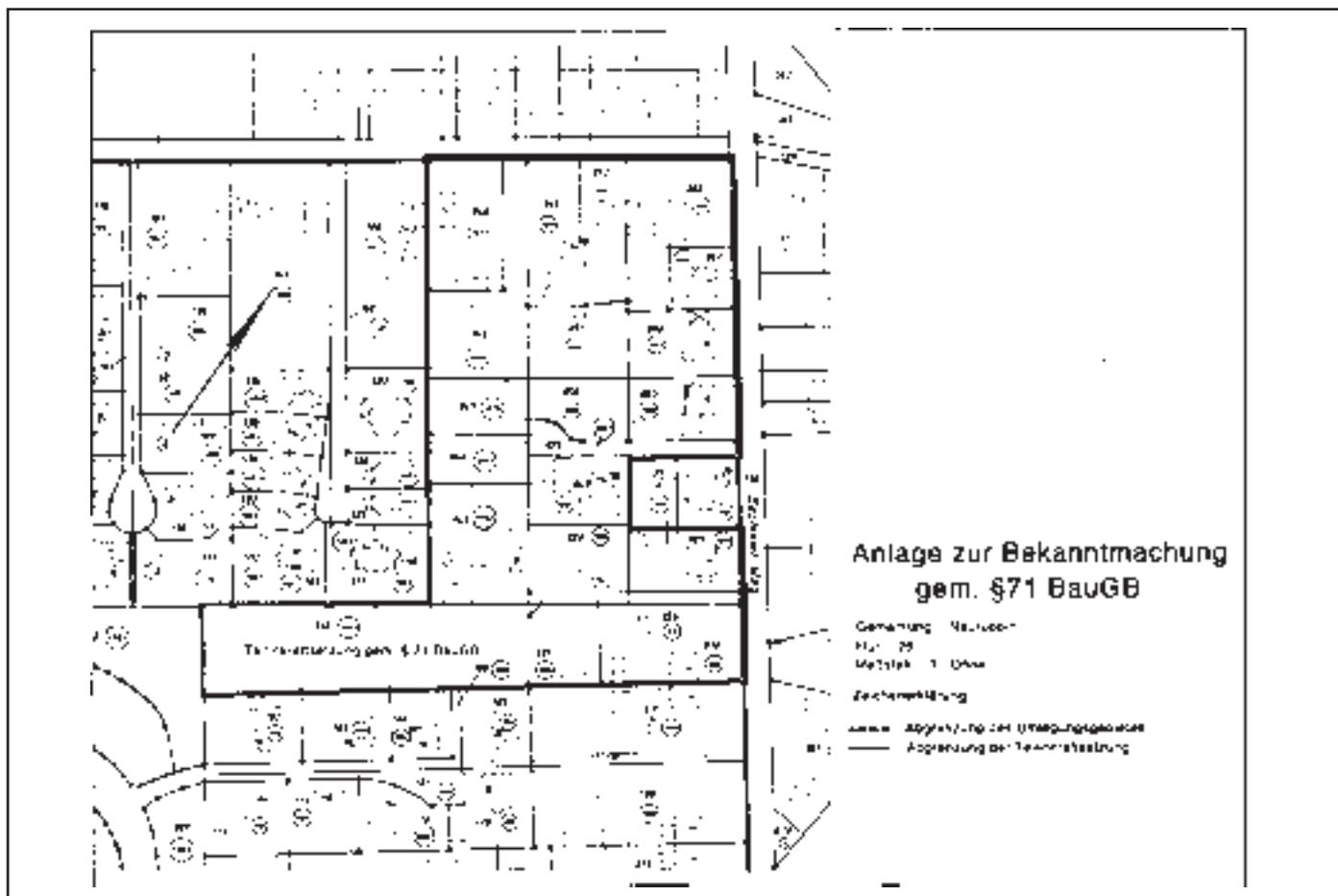
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Die Monatsfrist beginnt 14 Tage nach der Bekanntmachung.

Neuruppin, den 08.04.2004

Im Auftrag (Neumann)
Stellvertretende Geschäftsführerin
des Umlegungsausschusses

Siegel



5.5 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 2002-11-04 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ begrenzt: -im Westen und Norden durch die Kastanienwiese, die Regattastraße, die Blümelstraße, die Bienengräberstraße und durch die Grünfläche des ehemaligen Wasserwerkes südlich der Trenckmannstraße, -im Osten durch den Ruppiner See und im Süden durch die Trenckmannstraße und den nördlichen Rand der zukünftig an der Straße 'Am Fehrbelliner Tor' gelegenen Baugrundstücke. Nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ befinden sich die Flurstücke 2382 und 558/7 der Flur 24. Der o. g. Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde mit Bescheid des Landkreises Ostprignitz Ruppin vom 2003-05-14 mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Die Maßgaben und Auflagen wurden erfüllt und mit Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2003-09-29 / 2004-03-15 in die Satzung aufgenommen. Mit Schreiben vom 2003-10-20 / 2004-04-16 wurde die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen von der Genehmigungsbehörde bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht-Straße 33, Zimmer 408/409 während der Sprechzeiten: Dienstag von 7.30 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr Donnerstag von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-16.00 Uhr zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die

Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39- 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäß Geltendmachung wird hingewiesen. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 23. April 2004

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

**5.6 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Abs. 1 AEG zum Plan der DB Netz AG, Niederlassung Ost Prignitz Express
2. Bauabschnitt Neuruppin
(a) - Wittstock (Dosse) (e) Teilabschnitt Neuruppin (a) - Fretzdorf (e)
Strecke 6504 Kremmen - Wittstock (Dosse) km 29,609 - km 54,336**

Der Planfeststellungsbeschluss (Az. : 51111.51101 Pap/1446) des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 01. März 2004, der den Plan für das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 10. Mai 2004 bis 21. Mai 2004 (einschließlich) im Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) in der Zeit von

Fortsetzung von Seite 11

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 10:00 Uhr - 14:00 Uhr
zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-

Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

(§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

5.7 **Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Leiterin/des Leiters der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin**

Die Stelle der Leiterin/des Leiters der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin ist zum 01. 07. 2004 neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, in Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage und im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung und laufend Fortbildungsmöglichkeiten.

Die Schiedsstelle 2 umfasst das Stadtgebiet von Neuruppin östlich des Seedamms sowie die Ortsteile Alt Ruppín, Radensleben, Gnewikow, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Gühlen-Glienicke, Krangen, Molchow, Wulkow und Wuthenow. Die Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt.

Die Bewerberin/der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 2 wohnen. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen und ist mit einer Entschädigung verbunden.

Interessenten mögen eine kurze schriftliche Bewerbung und einen Lebenslauf bis zum Donnerstag, den 13. Mai 2004 bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Justizariat, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin einreichen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Justiziar der Stadtverwaltung, Herr Schwencke (Tel. 355-171).

Theel
Bürgermeister

5.8 **Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Öffentliche Ausschreibung der Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin**

Die Stelle der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin ist zum 01.07.2004 neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, in Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage und im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung und laufend Fortbildungsmöglichkeiten.

Die Schiedsstelle 1 umfasst das Stadtgebiet von Neuruppin westlich des Seedamms sowie die Ortsteile Stöffin und Buskow. Die Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt.

Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 1 wohnen. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen und ist mit einer Entschädigung verbunden.

Interessenten mögen eine kurze schriftliche Bewerbung und einen Lebenslauf bis zum Donnerstag, den 13. Mai 2004 bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Justizariat, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin einreichen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Justiziar der Stadtverwaltung, Herr Schwencke (Tel. 355-171).

Theel
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde
Objektleitung und Anzeigen: Michael Buschner

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils: Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin